

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 25.

Stettin, den 5. Oktober 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 188.) Änderungen der Lohnsteuer durch das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I Seite 189). — (Nr. 189.) Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen für den Steuerabzug. — (Nr. 190.) Ermittlungen der Reichseinkommensteuergewinne 1924 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen. — (Nr. 191.) Regelung der Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1925. — (Nr. 192.) Aufruf zur Spendung von Liebesgaben für die durch Wirbelstürme zerstörten Gemeinden Ost-Hollands. — (Nr. 193.) Naturalienammlung für die Anstalten und Werke der Inneren Mission. — (Nr. 194.) Pastoren-Freizeit in Spantekow. — (Nr. 195.) Jahresversammlung der pommerschen Gesellschaft zur Förderung der theologischen Wissenschaft. — (Nr. 196.) Kirchenammlung für die Arbeit des Jerusalemsvereins. — (Nr. 197.) Stipendiatenstellen im Predigerseminar Naumburg a. O. — (Nr. 198.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — (Nr. 199.) Kindergottesdienst und Kindergabe am Reformationsfest.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. September 1925.

(Nr. 188.) Änderungen der Lohnsteuer durch das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I S. 189).

Nachstehend bringen wir den Gemeindefkirchenräten das in dem Preußischen Besoldungsblatt (Teil II des Finanz-Ministerialblattes) Nr. 42 abgedruckte „Merkblatt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn“ auszugsweise zur Kenntnisnahme und Nachachtung:

A. Steuerfreie Lohnbeträge.

I. Der steuerfreie Lohnbetrag beträgt wie bisher 960 RM jährlich = 80 RM monatlich.

II. Es bleiben bei jeder Lohnzahlung, die für eine nach dem 30. September 1925 erfolgende Dienstleistung bewirkt wird, für den Arbeitnehmer vom Steuerabzug frei (steuerfreie Lohnbeträge): bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate insgesamt 80 RM monatlich.

Wann der Arbeitslohn ausgezahlt wird, ob vor dem 1. Oktober 1925 oder nach dem 30. September 1925, ist unerheblich. Es kommt lediglich darauf an, daß der Lohn für eine nach dem 30. September 1925 erfolgende Dienstleistung gezahlt wird.

B. Familienermäßigungen.

I. Außer den im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind weitere Beträge vom Steuerabzug frei (Familienermäßigung):

1. Die Familienermäßigung beträgt für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 v. H. des Bruttoarbeitslohnes, der über die im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht (System der prozentualen Ermäßigung).

2. Es bleiben jedoch vorbehaltlich der Ausführungen unter II vom Steuerabzug frei (System der festen Abzüge)

bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate monatlich:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Ehefrau | 10 RM. |
| b) für das erste Kind | 10 " |
| c) für das zweite Kind | 20 " |
| d) für das dritte Kind | 40 " |
| e) für das vierte und jedes folgende Kind je | 50 " |

II. Für die Berechnung der Familienermäßigungen bestehen sonach 2 Systeme:
das System der prozentualen Ermäßigungen und
das System der festen Abzüge.

Ob im einzelnen Falle das eine oder andere System anzuwenden ist, richtet sich danach, welches System in seiner Gesamtheit für den Arbeitnehmer günstiger wirkt. Es ist also nicht zulässig, für einzelne Familienangehörige das System der prozentualen Ermäßigungen, für die übrigen Familienangehörigen das System der festen Abzüge anzuwenden.

Das System der festen Abzüge wirkt günstiger bei niedrigerem Lohneinkommen, das System der prozentualen Ermäßigungen wirkt günstiger bei höherem Lohneinkommen. Es ergeben sich je nach dem Familienstand bestimmte Schnittpunkte. Für Lohneinkommen, die unter dem Schnittpunkt liegen, ist das System der festen Abzüge, für Lohneinkommen, die über dem Schnittpunkt liegen, ist das System der prozentualen Ermäßigungen anzuwenden. Für Lohneinkommen, die im Schnittpunkt selbst liegen, liefern beide Systeme das gleiche Ergebnis. Die einzelnen Schnittpunkte je nach dem Familienstand ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1. Verheirateter Arbeitnehmer.			2. Verwitweter Arbeitnehmer.		
Familienstand	Arbeitslohn		Familienstand	Arbeitslohn	
	viertel- jährlich <i>Rm</i>	monatlich <i>Rm</i>		viertel- jährlich <i>Rm</i>	monatlich <i>Rm</i>
Ehefrau	540,—	180,—	1 Kind	540,—	180,—
1 Kind	540,—	180,—	2 Kinder	690,—	230,—
2 Kinder	640,—	213,33	3 "	940,—	313,33
3 "	840,—	280,—	4 "	1 140,—	380,—
4 "	1 020,—	340,—	5 "	1 260,—	420,—
5 "	1 140,—	380,—	6 "	1 340,—	446,66
6 "	1 225,71	408,57	7 "	1 397,14	465,71
7 "	1 290,—	430,—	8 "	1 440,—	480,—
8 "	1 340,—	446,66	9 "	1 473,33	491,11
9 "	—	—	10 "	—	—
10 "	—	—			

Hat beispielsweise ein verheirateter Arbeitnehmer mit vier minderjährigen Kindern ein monatliches Gehalt von 340 *Rm*, so führt das System der prozentualen Ermäßigungen und das System der festen Abzüge zum gleichen Ergebnis. Bezieht dieser Arbeitnehmer aber nur 300 *Rm* monatlich, so kommt das System der festen Abzüge zur Anwendung; bezieht er dagegen 400 *Rm* monatlich, so kommt das System der prozentualen Ermäßigungen in Betracht.

Es kann sonach bei den verheirateten Arbeitnehmern und bei den verwitweten Arbeitnehmern, die Kinder haben, an der Hand dieser Tabelle festgestellt werden, welches System — das der festen Abzüge oder der prozentualen Ermäßigungen — anzuwenden ist.

C. Steuerfaz.

I. Bei Arbeitnehmern, bei denen Familienermäßigungen nicht in Betracht kommen (ledige Arbeitnehmer, verwitwete Arbeitnehmer ohne Kinder), hat der Arbeitgeber von dem um die steuerfreien Lohnbeträge (Abschnitt A II) verminderten Arbeitslohn bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 v. H. für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.

II. Bei Arbeitnehmern, bei denen Familienermäßigungen zu berücksichtigen sind (verheiratete Arbeitnehmer, verwitwete Arbeitnehmer mit Kindern) gilt folgendes:

1. Soweit für die Familienermäßigungen das System der festen Abzüge anzuwenden ist, hat der Arbeitgeber von dem um die steuerfreien Lohnbeträge (Abschnitt A II) und um die Familienermäßigungen (Abschnitt B I 2) verminderten Arbeitslohn bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 v. H. für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.
2. Soweit für die Familienermäßigungen das prozentuale System anzuwenden ist, vermindert sich entsprechend dem bisherigen Rechtszustand der von dem Arbeitslohn nach Absetzung der steuerfreien Lohnbeträge einzubehaltende Satz von 10 v. H. um je 1 v. H. für die

zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind. Im Gesetz ist dies in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß für jeden Familienangehörigen 10 v. H. des Arbeitslohns, der über die steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht, als steuerfrei bezeichnet werden (vergl. Abschnitt B I 1). 10 v. H. des über die steuerfreien Beträge hinausgehenden Arbeitslohns sind aber gleich 1 v. H. der (10prozentigen) Steuer, die von dem um die steuerfreien Lohnbeträge gekürzten Arbeitslohn erhoben wird. Praktisch bedeutet demnach die Regelung in dem neuen Einkommensteuergesetz gegenüber dem bisherigen Rechtszustand — abgesehen von dem Wegfall der Ermäßigung von 2 v. H. für das zweite bezw. dritte minderjährige Kind — keine Änderung. Es empfiehlt sich daher, zur Vermeidung von Irrtümern das alte System bei der Steuerberechnung auch weiterhin anzuwenden.

Die unter Abschnitt D angegebenen Beispiele sind unter Zugrundelegung der vorstehenden Gesichtspunkte durchgeführt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß es nicht zulässig ist, von dem um die steuerfreien Lohnbeträge verminderten Arbeitslohn zuerst die Familienermäßigung nach Abschnitt B I 1 abzusetzen und dann noch die Steuer in der Weise zu berechnen, daß von dem Steuersatz von 10 v. H. je 1 v. H. für die Familienangehörigen abgesetzt werden. Die Minderung des Steuersatzes von 10 v. H. um je 1 v. H. bedeutet bereits eine Berücksichtigung der Familienermäßigung.

III. Fällt der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, zum Teil in die Zeit vor dem 1. Oktober 1925, zum Teil in die Zeit nach dem 30. September 1925, so ist in jedem Fall die Berechnung des Steuerabzugs nach den neuen Bestimmungen vorzunehmen.

D. Beispiele.

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein Monatsgehalt von 280 RM. Wie sich aus der Tabelle unter Abschnitt B II 1 ergibt, ist dies der Grenzfall, bei dem die Berechnung der Familienermäßigung nach dem System der prozentualen Ermäßigungen und nach dem System der festen Abzüge zum gleichen Ergebnis führt.

a) Prozentuales System.

Bruttoarbeitslohn	280 RM
steuerfreie Lohnbeträge	80 "
(vergl. Abschn. A II 1)	200 RM

Hier von beträgt die Steuer 10 v. H. — 4 v. H. (je 1 v. H. für die Ehefrau und die drei minderjährigen Kinder) = 6 v. H.

6 v. H. von 200 RM	12 RM
--------------------------	-------

b) System der festen Abzüge.

Bruttoarbeitslohn	280 RM	
steuerfreie Lohnbeträge	80 "	200 RM
Familienermäßigung:		
Die Ermäßigung beträgt		
für die Ehefrau	10 "	
(vergl. Abschnitt B I 2a)		
für das erste Kind	10 "	
(vergl. Abschnitt B I 2b)		
für das zweite Kind	20 "	
(vergl. Abschnitt B I 2c)		
für das dritte Kind	40 "	
(vergl. Abschnitt B I 2d)		
		80 RM

verbleiben... 120 RM

Hier von beträgt die Steuer 10 v. H. 12 RM

E. Einzelheiten.

I. Abrundung.

Die durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn einzubehaltenden Beträge sind in allen Fällen auf den nächsten durch 5 Pfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

II. Nichterhebung von Kleinbeträgen.

Die bisherigen Bestimmungen über die Nichterhebung von Kleinbeträgen gelten weiter. Es wird also der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag nicht erhoben, wenn er nach Vornahme der Abrundung bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 0,80 RM monatlich nicht übersteigt.

III. Mittellose Angehörige.

Ist einem Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1925 eine Ermäßigung des Steuerfuges für mittellose Angehörige gewährt und ein entsprechender Vermerk auf der Steuerkarte eingetragen worden, so ist für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1925 zur Berechnung des Steuerabzugs der mittellose Angehörige einem minderjährigen Kind gleichzustellen.

IV. Steuerkarte.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Steuerkarte dem Arbeitgeber, d. h. bei Geistlichen und Kirchengemeindebeamten dem Gemeindefkirchenrat bei Beginn eines jeden Kalenderjahres oder bei Beginn des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückgeben. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Steuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Steuerkarte vorübergehend auszuhändigen.

Der Arbeitgeber ist an die amtlichen Eintragungen auf der Steuerkarte gebunden. Änderungen der amtlichen Eintragungen durch den Arbeitgeber, durch den Arbeitnehmer oder durch andere private Personen sind verboten. Im Laufe des Kalenderjahres hinzugekommene Familienangehörige (durch Heirat oder durch Geburt eines Kindes) dürfen beim Steuerabzug erst dann berücksichtigt werden, wenn die Steuerkarte von der Gemeindebehörde berichtigt worden ist. Kündigt der Arbeitnehmer die Steuerkarte dem Arbeitgeber nicht aus oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Steuerkarte, so hat der Arbeitgeber in jedem Falle 10 v. H. vom vollen Arbeitslohn ohne jeden Abzug einzubehalten, bis der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Steuerkarte aushändigt oder zurückgibt.

Im übrigen weisen wir nochmals darauf hin, daß für die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts das Markenverfahren ausgeschlossen ist (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 125).

Zum Schluß machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Finanzämter auf Erfordern ein ungekürztes Merkblatt, das zahlreiche Beispiele enthält, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Lsg. IV. Nr. 2290.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Oktober 1925.

(Nr. 189.) Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen für den Steuerabzug.

Zu dieser im Bereich einzelner Finanzämter bisher verschieden beurteilten Frage ist uns die Abschrift eines Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29. August 1925 — E. O. I. 7850 — zugegangen, die wir nachstehend den Gemeindefkirchenräten auszugsweise zur Nachachtung bekanntgeben:

„Für die Berechnung des Barwerts der Dienstwohnung eines Geistlichen zu Zwecken der Reichseinkommenbesteuerung sind die dem Geistlichen nach der kirchlichen Übergangsregelung für die Pfarrbesoldung jeweils zustehenden Ortszuschlagsätze sowie die kirchliche Anordnung, daß auf den Ortszuschlag eine Dienstwohnung mit 100 % desselben anzurechnen ist, überhaupt nicht ausschlaggebend. Vielmehr ist bei Feststellung des Dienst Einkommens der Geistlichen die Dienstwohnung ebenso wie sonstige Sachbezüge, da in den Steuergesetzen nichts anderes vorgeschrieben ist, „mit dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsorts“ anzusetzen.

cf. § 21 R. G. St. Gesetz vom 10. August 1925. — Reichsgesetzbl. I. S. 189 — Min. f. Wi., R. u. B. vom 11. Juli 1925 — U. III G. 1435 im Preussischen Besoldungsblatt 25 S. 71 —“.

Was unter dem „üblichen Mittelpreis“ zu verstehen ist, können die Gemeindefkirchenräte bei den zuständigen Kommunalbehörden erfragen.

Lsg. IV. Nr. 2106.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I. 8428.

Berlin-Charlottenburg, den 28. September 1925.

(Nr. 190.) Ermittlungen der Reichseinkommensteuerergebnisse 1924 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen.

Wie aus unserem Erlaß vom 9. Februar d. Js. — E. O. I. 6209 — hervorgeht, mußte bei der Verteilung der landeskirchlichen Umlage auf die Provinzialsynodalverbände für das Rechnungsjahr 1925 behelfsmäßig auf das Reichseinkommensteuerfoll von 1921 zurückgegriffen werden, da dasjenige von 1922 nicht bekannt war, auch eine allen Verhältnissen gerecht werdende Unterlage nicht bieten konnte. Ebenfalls kann das Reichseinkommensteuerfoll von 1923 einen auch nur einigermaßen einwandfreien Maßstab für die Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage für 1926 abgeben. Wir haben uns deshalb entschlossen, der Verteilung der landeskirchlichen Umlage für 1926 die Reichseinkommensteuerergebnisse von 1924 zugrunde zu legen, die von einigen Provinzialsynodalverbänden auch bereits bei der Unterverteilung der landeskirchlichen Umlage für 1925 berücksichtigt worden sind.

Es bedarf nunmehr einer umgehenden Ermittlung dieser Reichseinkommensteuerunterlage. Da sie nicht mit Sicherheit von den Finanzämtern erfragt werden kann, muß sie von den Kirchengemeinden besonders errechnet werden. Die Berechnung eines Einkommensteuerfolls im strengen Sinne kann dabei nicht in Frage kommen, vielmehr handelt es sich um die Feststellung eines nur angenäherten, ersatzweisen Einkommensteuerfolls.

Bei der Feststellung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen: Zugrundeulegen ist nicht das Kalenderjahr 1924, sondern das Rechnungsjahr 1924 (1. April 1924 bis 31. März 1925). Es kommt darauf an, die Reichseinkommensteuerunterlage dieses Zeitraums zu ermitteln, wie sie sich ergibt aus der Summe der im Rechnungsjahre 1924 geltenden Pauschbeträge der lohnsteuerpflichtigen Gemeindeglieder zuzüglich der Summe der im Verlaufe dieses Jahres zu leistenden Einkommensteuervorauszahlungen — einschl. der gestundeten Beträge der vorauszahlungs-pflichtigen Gemeindeglieder.

Bei Kirchengemeinden, die im Rechnungsjahre 1924 eine Kirchensteuer nach den Grundsätzen unseres Runderrlasses vom 31. Januar 1924 — E. O. I. 6235 — erhoben haben, erfolgt die Ermittlung am einfachsten auf Grund der Kirchensteuerbeträge. Zu diesem Zwecke stellt die Kirchengemeinde zunächst die Summe der Kirchensteuereingänge fest und errechnet sodann die noch rückständigen Kirchensteuerbeträge, allenfalls schätzungsweise oder mit Hilfe des Finanzamtes. Beide Summen ergeben das Kirchensteuerfoll für 1924, aus dem mit Hilfe des Kirchensteuerprozentsatzes ohne weiteres die zu ermittelnde Reichseinkommensteuerunterlage abgeleitet werden kann.

Beispiel: Sind in einer Kirchengemeinde, die 10 % Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1924 erhoben hat, die Kirchensteuereingänge auf 1000 RM festgestellt und die Rückstände an Kirchensteuern mit Hilfe des Finanzamtes auf 500 RM errechnet, so beträgt das Kirchensteuerfoll $(1000 + 500 =) 1500 \text{ RM}$ und die Reichseinkommensteuerunterlage $\frac{1500 \cdot 100}{10} = 15000 \text{ RM}$.

Kirchengemeinden, die ihre Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1924 nicht nach den Grundsätzen unseres oben genannten Runderrlasses vom 31. Januar 1924 — E. O. I. 6235 — erhoben haben, werden mit Hilfe des sonstwie bei der Kirchensteuererhebung erhaltenen Materials oder unter Rückfrage bei den Finanzämtern die Summe der Vorauszahlungen und der Pauschbeträge — diese mittels einer etwaigen nachträglichen Eingruppierung der Lohnsteuerpflichtigen — zu errechnen haben.

Entsprechend ist von Kirchengemeinden zu verfahren, die im Rechnungsjahre 1924 keine Kirchensteuer erhoben haben. Ergeben sich unüberwindliche Schwierigkeiten, so bleibt nichts übrig, als mit Hilfe des Finanzamtes, eventuell auch mit Hilfe des Kreissynodalvorstandes, sobald dieser aus den von anderen Kirchengemeinden eingehenden Ergebnissen Vergleichsanhaltspunkte gewinnt, ein entsprechendes Einkommensteuerfoll zu schätzen. Die Superintendenten bzw. Kreissynodalvorstände (vergl. nächsten Absatz) haben den Ergebnissen aus solchen Kirchengemeinden und aus anderen Gemeinden, die mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und deren Ergebnisse in der einen oder anderen Richtung als ungenau erscheinen, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegebenenfalls mittels sofortigen persönlichen Eingreifens eine Nachprüfung und Korrektur zu veranlassen.

Die Gemeindefürsprecher (Presbyterien usw.) sind anzuweisen, die erforderlichen Feststellungen schleunigst vorzunehmen und das Ergebnis bis zum 31. Oktober d. Js. dem Vorstände ihrer Kreis-

Synode mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen. Die Kreissynodalvorstände haben die Ergebnisse in einer Übersicht zusammengestellt bis zum 15. November d. Js. dem Evangelischen Konsistorium anzuzeigen.

Die Konsistorien ersuchen wir, das für den Provinzialsynodalbezirk zu ermittelnde Gesamtfohl unter Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit bis zum 1. Dezember d. Js. hierher mitzuteilen.

Die festgesetzten Fristen müssen unter allen Umständen eingehalten werden, damit wir rechtzeitig in den Besitz der nötigen Unterlagen gelangen.

Bei den Ermittlungen bzw. Schätzungen wird im Hinblick auf ihre Tragweite allen Beteiligten besondere Sorgfalt zur Pflicht gemacht.

gez. D. Dr. Kapler.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Vorstehende Abschrift des Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrates geben wir den Gemeindefkirchenräten bekannt mit dem Veranlassen, die erforderlichen Feststellungen unverzüglich vorzunehmen und das Ergebnis den Kreissynodalvorständen ordnungs- und fristgemäß einzureichen. Die Kreissynodalvorstände haben die Ergebnisse in eine Übersicht zusammenzustellen, diese aufzurechnen, mit der Bescheinigung der Vollständigkeit, der Richtigkeit und der erfolgten Nachprüfung zu versehen und uns fristgerecht bis spätestens 15. November 1925 vorzulegen.

Die Herren Superintenden ten ersuchen wir, uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen, damit wir gegen deren Vorsitzenden das Erforderliche veranlassen können.

Lgb. VII. Nr. 3573.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. September 1925.

(Nr. 191.) Regelung der Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1925.

Die Gemeindefkirchenräte veranlassen wir hierdurch, die Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1925, nunmehr soweit es noch nicht geschehen ist, schleunigst aufzustellen und uns beglaubigte Abschriften derselben spätestens bis zum 20. Oktober d. Js. für unsere Akten einzureichen. Wegen der Aufstellung der Voranschläge verweisen wir auf unsere Veröffentlichungen im Kirchl. Amtsbl. 1923 Seite 57/59 Nr. 50 sowie 1924 Seite 79/80 Nr. 92 und Seite 93 Nr. 109. Die Dienstwohnung ist nach wie vor mit dem vollen Ortszuschlage anzurechnen, ein zur Dienstwohnung gehöriger Obst- und Gemüsegarten oder ein Feldgarten außerdem mit dem ortsüblichen Pachtpreise.

Etwaige Kosten für die Rendantur der Pfarrkasse oder sonstige Verwaltungskosten, sächliche Unkosten oder dergl. dürfen nach der Bestimmung des Artikels I § 1 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 (R. G. u. V.-Bl. 1922 Seite 127 ff.) nicht mehr aus den Pfarreinkünften bestritten werden; damit die letztern ihrer Zweckbestimmung als Pfarrbesoldung möglichst unverkürzt erhalten bleiben. Derartige Kosten dürfen daher nicht mehr in die Pfarrkassenvoranschläge eingefügt werden, sondern sind restlos von der Kirchentasse zu tragen.

Die alten matrikelmäßigen Leistungen der Kirchentassen an die Pfarrkassen (Einnahmetitel VI) sind nunmehr grundsätzlich wieder in voller Höhe in Reichsmark einzusetzen. Der außerdem von den Kirchengemeinden zu leistende Beitrag zur Pfarrbesoldung (vergl. § 12 a der Grundsätze vom 31. Juli 1923) — Kirchl. Amtsbl. 1923 Seite 144 — ist in Einnahmetitel VII b der Voranschläge einzusetzen. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Kirchengemeinden nur dann auf die Gewährung von Beihilfen zur Pfarrbesoldung in der vollen erforderlichen Höhe rechnen dürfen, wenn in den Pfarrkassen bzw. Pfarrstellenvoranschlägen ein Beitrag der Kirchengemeinden zur Pfarrbesoldung eingefügt ist, der der Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinden entspricht und in der Regel mindestens 5% des Reichseinkommensteuerfolls (Vorauszahlungen und Pauschbeträge) betragen soll (vergl. auch Kirchliches Amtsblatt 1925 Seite 25 oben).

Von der Aufstellung der Voranschläge gleich für mehrere Rechnungsjahre ist abzu sehen.

Lgb. XI. Nr. 1819.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. September 1925.

(Nr. 192.) Aufruf zur Spendung von Liebesgaben für die durch Wirbelstürme zerstörten Gemeinden Ost-Hollands.

Es ist uns folgender Aufruf mit der Bitte um Veröffentlichung zugegangen:

Berlin-Dahlem, den 8. September 1925.

Altensteinstr. 51.

An alle Pastorenfamilien, die Liebesgaben aus Holland empfangen haben.

Wie Sie aus den Zeitungen wohl erfahren haben, hat ein verheerender Wirbelsturm, der Anfang August über Ost-Holland dahingebraust ist, unendlichen Schaden dort angerichtet und einige Dörfer, wie Vorkulo und Dmstrefen, fast ganz zerstört. Kirchen, Häuser, Straßen und Wälder machen den Eindruck, als wenn sie tagelang unter Trommelfeuer gestanden hätten oder durch Bomben verwüstet wären. Die Bevölkerung ist zum größten Teil obdachlos geworden, die Ernte ist vernichtet, Gärten und Wälder zerstört, die Gottesdienste können nicht stattfinden, der Schaden wird auf ca. 10 Millionen Gulden eingeschätzt. Eine große Hilfsaktion hat in Holland selbst eingesetzt, auch in Deutschland regen sich schon hilfreiche Hände.

Als vor zwei Jahren der Deutsche Hilfsausschuß für die holländische Pastorenhilfe durch die ihm von dem holl. Centraal-Comitee übersandten Kleidungsstücke, Geld- und Lebensmittel in die Lage versetzt wurde, vielen hundert Pastorenfamilien eine Freude zu machen und in der Zeit der Inflation eine wirtschaftliche Hilfe zu erweisen, erhielten wir von sehr vielen Pastoren Dankbriefe, die für die holländischen Geber bestimmt waren. Oftmals fand sich darin der Satz „möge es uns vergönnt sein, den holländischen Brüdern einmal unsere Dankbarkeit zu bezeugen für ihre Liebesgaben und Opferwilligkeit“. Jetzt ist diese Stunde gekommen. Es erscheint uns eine Pflicht der deutschen Pfarrhäuser zu sein, sofort eine Gabe des Dankes als Hilfe in großer Not den durch den Cyclon besonders betroffenen Gemeinden zu senden. Wir bitten Sie, die Sie vor zwei Jahren mit uns sich freuen durften über die holländische Bruderhilfe, jetzt auch an der deutschen Pastorenhilfe für Holland sich freundlichst zu beteiligen und eine Gabe der Liebe — auch die geringste ist willkommen — möglichst umgehend auf das Postcheckkonto D. Gerhard Füllkrug, Berlin-Dahlem, Nr. 117881 zu übersenden. Wir werden die eingehenden Gelder an die Stelle in Amsterdam, der wir die Liebesgaben für Deutschland verdanken, abführen. Sie hat sich gern bereit erklärt, diese Liebesgaben in Holland selbst an die geeigneten Stellen weiterzuleiten.

Wer Dank opfert, der preiset mich und das ist der Weg, daß ich ihm zeige das Heil Gottes!

Der Deutsche Hilfsausschuß:

D. Füllkrug, geschäftsführender Direktor im Zentralausschuß für Innere Mission; D. Dr. Duske, Vizepräsident des Evangel. Oberkirchenrates; Scholz, Oberkonsistorialrat im Kirchenbundesamt; Gruhl, Konsistorialrat im Konsistorium der Mark Brandenburg; Frig Pillekat, Expeditur; Frau Pfarrer D a m b e r g; Fräulein Else D a m b e r g; Frau Käthe Füllkrug; Frau Margarete Duske; Frau Elisabeth Pillekat; Fräulein Hannah Langer.

Auf den Aufruf weisen wir gern empfehlend hin.

Egb. VI. Nr. 2586.

(Nr. 193.) Naturaliensammlung für die Anstalten und Werke der Inneren Mission.

Pommerscher Provinzialverband
der Inneren Mission.

Stettin, den 1. Oktober 1925.

In den letzten Jahren ist auf Veranlassung des Pommerschen Provinzialverbandes der Inneren Mission in den ländlichen Gemeinden unserer Provinz ein Notopfer eingesammelt worden, durch das alljährlich erhebliche Mengen an Brotgetreide und Kartoffeln einkamen. Diese Gaben haben in der schwersten Notzeit eine fühlbare Hilfe bedeutet und mancher Anstalt das Leben gerettet. Durch die neuen Bestimmungen, die die Reichseisenbahn-Gesellschaft für die frachtfreie Beförderung von Liebesgaben herausgegeben hat, erscheint es nicht mehr geraten, die Verteilungsorganisation wie bisher aufrecht zu erhalten.

Seitens der Reichsbahn wird die Bedingung an die frachtfreie Beförderung geknüpft, daß die Liebesgaben nicht für die Anstalt selbst bestimmt sind, sondern ausschließlich an Bedürftige zur Verteilung kommen müssen. Wir glauben, daß manche Anstalt bereit ist, von sich aus dieser Bedingung nachzukommen und damit einen Liebesdienst der Inneren Mission den vielen Notleidenden zu leisten. Jedenfalls ist auch die Pommerische Frauenhilfe bereit, die Verteilung von Naturalien an Bedürftige zu übernehmen. Selbstverständlich kann es auch nur mit Freude begrüßt werden, wenn Kirchengemeinden und Kirchentreise die Naturaliensammlungen fortsetzen und, sei es den Ertrag unmittelbar, sei es den Erlös aus den zur Ersparnis der Fracht selbst vorgenommenen Verkäufen weiter zur Förderung von Werken der Inneren Mission verwenden.

Es bleibt den Anstalten und Vereinen natürlich auch unbenommen, für ihre eigenen Bedürfnisse von sich aus, wie es jetzt schon einige tun, unter ihren Freunden in der Provinz Gaben einzusammeln und die Fracht für die Beförderung zu bezahlen.

Wir haben daher beschlossen, die zentrale Einsammlung des Notopfers aufzugeben, und glauben, in aller Einn zu handeln, wenn wir Herrn Pastor Harder für seine große Mühewaltung unsern wärmsten Dank ausgesprochen haben.

Der Vorstand.
D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Oktober 1925.

Die Herren Geistlichen weisen wir auf die vorstehende Mitteilung des Pommerischen Provinzialverbandes für Innere Mission über die Einsammlung eines Notopfers für bedürftige Anstalten der Inneren Mission empfehlend hin. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß sich recht viele Geistliche auch in diesem Jahre die Naturaliensammlung, die bisher schon so viel Segen gestiftet hat, angelegen sein lassen werden.

Lsg. VI. Nr. 2719.

Stettin, den 2. Oktober 1925.

(Nr. 194.) Pastoren-Freizeit in Spantekow.

Von Donnerstag 29. (Oktober) bis Dienstag (3. November) soll wiederum wie im Vorjahre eine Freizeit für jüngere Pastoren auf Burg Spantekow (Kreis Anklam) stattfinden, wohin Herr und Frau von Schwerin freundlicherweise eingeladen haben. Unter dem Leitwort 1. Timoth. 4, V. 16 soll diese Freizeit ebenso sehr der Selbstbesinnung wie der Besinnung auf unsere Arbeit dienen, und zwar mit besonderer Betonung unserer katechetischen Pflicht.

Das genauere Programm wird den Teilnehmern auf ihre Meldung hin zugesandt werden. Herr Konsistorialrat Lic. Baumann wird über: „Katechetische Behandlung von Geschichte und Spruchtext“ reden und praktisch seine Richtlinien in einer Unterredung mit Konfirmanden zur Anschauung bringen. Herr Superintendent Ritter-Pasewalk wird „Hinze für den Konfirmanden-Unterricht“ geben und selbst zwei Konfirmandenstunden halten. Herr Superintendent Lohoff hält einen Kindergottesdienst und spricht über dessen Theorie. Der Unterzeichnete hält eine Reihe Vorträge über „Glaube und Amt.“

An den Abenden werden Volksmissions-Versammlungen gehalten. Eine Abendmahlsfeier soll uns am Sonntag Vormittag vereinigen.

Untergebracht werden die Teilnehmer teils auf der Burg, teils im Dorfe Spantekow. Für Geschäftsunkosten werden 5 M erhoben. Meldungen sind an den Unterzeichneten unmittelbar zu senden.

D. R ä h l e r, Generalsuperintendent.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. September 1925.

(Nr. 195.) Jahresversammlung der pommerischen Gesellschaft zur Förderung der theologischen Wissenschaft.

Am Anfang der Kirchlichen Woche in Stettin wird auf der Jahresversammlung der pommerischen Gesellschaft zur Förderung der theologischen Wissenschaft der neue Professor für Altes Testament (Nachfolger von D. D. Profsch) D. Hempel-Greifswald einen Vortrag halten über „Gegenwartsprobleme der alttestamentlichen Wissenschaft.“ Die Versammlung findet am 5. Oktober um 4 Uhr im Evangelischen

Vereinshaufe statt und wird auch Gelegenheit geben, über die segensreiche Tätigkeit der genannten Gesellschaft im letzten Jahre (Bücherbeschaffung für Studenten, Kandidaten und Pfarrer) näheres zu erfahren und Wünsche geltend zu machen. Die Versammlung ist öffentlich und wird von Professor D. Freiherr von der Goltz geleitet werden. Auf die Versammlung weisen wir empfehlend hin.
 Zgb. VI. Nr. 2577.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1925.

(Nr. 196.) Kirchensammlung für die Arbeit des Jerusalemvereins.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat hat dem Jerusalemverein auch in diesem Jahre die Einsammlung der üblichen Weihnachtskollekte bewilligt.

Wir beauftragen daher die Herren Geistlichen, die Kirchensammlung an einem der Weihnachtstage d. Js. abzuhalten und sie am Sammlungstage und am Sonntage vorher mit dem Hinweis auf die segensreiche Wirksamkeit des Jerusalemvereins zu empfehlen. Ein Flugblatt wird der Verein auch in diesem Jahre als Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt erscheinen lassen. Die Kollektenerträge sind bis zum 5. Januar 1926 an die Herren Superintenden und von diesen bis spätestens 20. Januar 1926 auf das Postcheckkonto des Jerusalemvereins — Berlin NW 7 Nr. 16777 — abzuführen. Die Lieferzettel sind uns zu dem gleichen Zeitpunkt einzureichen.

Zgb. VI. Nr. 2480. I.

(Nr. 197.) Stipendiatenstellen im Predigerseminar Naumburg a. O.

Im Predigerseminar Naumburg a. O. ist noch eine Anzahl Stipendienstellen für das Wintersemester 1925/26 frei. Wir ersuchen die Herren Superintenden und Pfarrer, gegebenenfalls darauf hinzuweisen. Etwaige Bewerbungen sind an den Studiendirektor Lic. Dr. Franck in Naumburg a. O. direkt zu richten.

Zab. II. Nr. 773.

(Nr. 198.) Geschenke.

1. Der Kirche in Sonnenberg, Kirchentkreis Pentun, durch freiwillige Gaben: eine große Glocke im Werte von 1163 RM.
2. Der Kirche zu Nuthagen, Kirchentkreis Schivelbein, von Mitgliedern der Frauenhilfe: ein auf die Ostwand gemalter Wandspruch (Matth. 11, 28) und eine schwarze, mit weißer Seide gestickte Samtdecke für die Abendmahlsgeräte. Der Materialwert dieser Gegenstände ist auf 25 RM abzuschätzen.
3. Der Kirche in Schlönitz, Kirchentkreis Schivelbein, durch freiwillige Gaben der Gemeinde: zwei Klangstahlglocken im Gewicht von 15 und 9 Zentnern.
4. Der Kirche in Panzerin, Kirchentkreis Schivelbein,
 - a) durch freiwillige Gaben der Gemeinde: eine Bronzeglocke im Gewicht von 7 Zentnern,
 - b) von dem Restgutsbesitzer und Gemeindevorsteher Carl Buck in Panzerin eine Altarbekleidung aus rotem Tuch mit Goldfransen und Stickerei, durch Gaben der Gemeinde eine rote Kanzeldecke aus Tuch mit Goldstickerei und Fransen.
5. Der Kirchengemeinde Sorenbohm, Kirchentkreis Köslin,
 - a) eine Abendmahlskanne von Herrn von Rhade, Rittergutsbesitzer in Funkenhagen,
 - b) zwei Glocken im Werte von 1800 RM durch freiwillige Beiträge aus der Gemeinde.
6. Der Kirche in Bilmnis, Kirchentkreis Garz a. Rügen, durch freiwillige Spenden der Gemeindeglieder und des Patronates eine neue Bronzeglocke im Gewicht von 219 kg mit Zubehör und Montage im Werte von zusammen rund 900 RM.
7. Der St. Petrikirche in Wolgast, Kirchentkreis Wolgast,
 - a) freiwillige Gaben zur Beschaffung zweier neuer Kirchenglocken 3760 RM, desgl. zum Orgelbaufonds 330 RM,
 - b) von dem Baumeister Sprockhoff von der hiesigen Holzhäuser-Aktien-Gesellschaft ein massiv-eichenes Kirchenportal für die St. Petrikirche, zwei Schiffchen, Nachbildungen zweier Wolgaster Segler,
 - c) ein Legat von 600 RM zur Grabpflege von Fräulein Luise Gädte.

8. Der Kirche zu Bauer, Kirchenkreis Wolgast, von den Besitzern der Güter Bauer und Wehrland, Frau von Quistorp und ihrem Sohne Hans-Ulrich von Quistorp: 2 Altarlichte, 1 wertvolle weißleinene Altardecke mit kostbarer gestickter Spitze und 216 RM in bar zur Wiederherstellung der Orgel (Prospekt Pfeifen und Prinzipalregister).
9. Der Kirchengemeinde Zuchow, Kirchenkreis Neustettin, von den Konfirmandinnen zwei Blumenvasen zum Schmuck des Altars.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben. Pastor Emil Bohm in Regenwalde am 30. August d. Js. im Alter von 60 Jahren.
2. Ordiniert. Der Pfarramtskandidat Nobiling zum Hilfsprediger an der St. Johanniskirche in Stolp am 23. August 1925.
3. Ernennung. Der Konsistorial-Obersekretär Krenz ist zum Amtsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat ernannt und ihm vom 1. Oktober d. Js. ab eine Bürobeamtenstelle beim Ev. Oberkirchenrat verliehen worden.
4. Auszeichnung. Aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt ist für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ausgesprochen: Dem Patronatsältesten Altstiger Hermann Bollbrecht in Rügow, Kirchenkreis Kolberg, und dem Kirchschullehrer Franz Leßmann in Preibslaff, Kirchenkreis Schivelbein.
5. Titelverleihungen. Den Kirchschullehrern Plath in Kremerbruch, Kreis Rummelsburg und Schramm in Dalow, Kreis Dramburg, ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.
6. Berufen.
 - a) Der Hilfsprediger Hans-Joachim Bahr in Neu Wuhrow, Kirchenkreis Tempelburg, zum Pastor in Petershagen, Kirchenkreis Körlin, zum 1. August 1925.
 - b) Der Hilfsprediger Feix in Stargard i. Pom., Diözese Stargard, zum Pastor in Wold. Tychow, Diözese Belgard a. Pers., zum 16. September 1925.
 - c) Der Hilfsprediger Scheel in Gülzow, Kirchenkreis Nauyard, zum Pastor in Weitenhagen, Kirchenkreis Stolp Stadt, zum 16. September 1925.
 - d) Der Provinzialvikar Rühl in Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, zum Pastor in Bessin, Kirchenkreis Stolp Stadt, zum 1. Oktober 1925.
7. Erledigte Pfarrstellen.
 - a) Die Pfarrstelle in Tribrow, Kirchenkreis Cammin, privaten Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.
 - b) Die Pfarrstelle zu Jarcklin, Kirchenkreis Daber, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der Bereitstellung der erforderlichen Besoldungszuschüsse wieder zu besetzen. Bezüge nach Gehaltsklasse X der Grundsätze. Dienstwohnung ist vorhanden.
 - c) Die Pfarrstelle in Stolpe, Kirchenkreis Uedom, privaten Patronats, wird durch Versetzung zum 1. Oktober 1925 erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.
 - d) Die Pfarrstelle zu Sallentin, Kirchenkreis Werben, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt. Bezüge nach Gehaltsklasse X der Grundsätze. Dienstwohnung vorhanden. Über die Stelle ist bereits verfügt.

- e) Die 2. Pfarrstelle in Bütow, Kirchentkreis Bütow, privaten Patronats, ist durch Ver-
setzung des Inhabers erledigt. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung fehlt.
Über die Stelle ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zur
Wiederbesetzung, bereits verfügt.

Bücher- und Schriftanzeigen.

Karl Mühelfeldt, Direktor des Oberlyzeums und Leiter des Schulwesens der Diakonissen-
anstalt Kaiserswerth a. Rh. Evangelisches Führertum und höhere Schule. Ein Weckruf
an die evangelische Christenheit. Berlin-Dahlem, Wichern-Verlag. 108 Seiten. Die Schrift enthält u. a.
wertvolle Ausführungen über die Notwendigkeit evangelischer Schüleralumnate.

Notiz.

1. Aus der Bibliothek eines verstorbenen 29 Jahre alten Pastors sind in Stettin, Bugenhagen-
straße 4 II r., bei Dobrick, vom 12. Oktober ab 200 zum Teil ganz neue theologische Bücher sehr billig
zu verkaufen. Besichtigung usw. nach vorheriger Anmeldung oder von 3 $\frac{1}{4}$ —5 Uhr nachmittags.

2. Veranstaltet vom Bezirksverband Köslin der ev. Jung-Männervereine findet zur Förderung
der Arbeit an der evangelischen Jugend eine Tagung vom 19. Oktober nachm. bis 20. Oktober nachm.
in Stolp und vom 22. Oktober nachm. bis 23. Oktober nachm. in Belgard statt. Meldungen an
Herrn Pastor Büttner-Belgard. Näheres wird von ihm mitgeteilt. Freiquartiere werden in Belgard
beschafft. Mäßige Beihilfen können gewährt werden.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Oktober 1925.

(Nr. 199.) Kindergottesdienst und Kindergabe am Reformationsfest.

Laut Beschluß der Gminemünder Jahresversammlung des Pommerschen Gustav-Adolf-Haupt-
vereins ist die diesjährige Gustav-Adolf-Kindergabe für das Diasporaheim in Hermannstadt
(Siebenbürgen) bestimmt worden.

Seit acht Jahrhunderten halten die Siebenbürger Sachsen die Wacht im Osten, seit acht Jahr-
hundert haben sie in vorbildlicher Treue ihr Deutschtum bewahrt, durch manch wilden Sturm haben
sie evangelischen Glauben und Väterart hindurch gerettet. Jetzt ist beides von neuem schwer bedroht.
Beides Siebenbürger Kindern in der Zerstreuung zu erhalten, dazu soll die pommersche Gustav-Adolf-
Kindergabe helfen.

Wir empfehlen die Sammlung aufs wärmste und legen allen Gemeinden die Veranstaltung von
Kindergottesdiensten am Reformationsfest dringend ans Herz.

Die Erträge sind, wie sonst üblich, an die Herren Superintenden ten abzuführen. Letztere wollen
die Gesamterträge aus den Kirchentreisen bis spätestens den 1. Dezember unter der Bezeichnung „Kinder-
gabe“ auf das Postcheckkonto Rud. Christ. Griebel, Stettin Nr. 9147, einzahlen. Die Einsendung von
Lieferzetteln an uns ist nicht erforderlich.

Lgb. VI. Nr. 2733.

